

# Anlage zur Sondernutzungserlaubnis

## Auflagen

1. Die Werbeträger dürfen den Straßenverkehr nicht behindern. Sie dürfen nicht an **Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen (z.B. Verkehrssignalanlagen)** angebracht werden.
2. Die Schilder dürfen nicht reflektieren.
3. Die Plakate dürfen **nicht mit Klebeband** oder sonstigen **klebenden Materialien** an den Lichtmasten sondern **nur mit Kabelbinder** angebracht werden
4. **Die Plakate dürfen nicht an Bäumen angebracht werden.**

**In der Burgstraße (B 28 – Ortsumgehung) dürfen zwischen**

- a.) **der Kreuzung B 28 / Hochhaus und der Einmündung Seltbachstraße (Fa. Profi Winkler)**
- b.) **zwischen der Einmündung der Seltbachstraße und dem Omnibusbahnhof (ZOB)**  
**jeweils maximal 2 Plakate aufgestellt werden**

5. Die Werbeträger müssen hinsichtlich Standfestigkeit und Konstruktion den statischen Beanspruchungen nach den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Windlast, genügen.
6. Sichtdreiecke an Kreuzungen und Straßeneinmündungen müssen freigehalten werden
7. Der Boden darf durch das Aufstellen der Werbeträger nicht beschädigt werden, insbesondere dürfen keine Löcher gegraben werden
8. Die Werbeträger sind regelmäßig auf Standfestigkeit, Beschädigungen und dergleichen zu untersuchen.
9. Sollte einer oder mehrere der Werbeträger unansehnlich oder beschädigt worden sein, sind diese Instand zu setzen.
10. Sollten die Werbeträger zu Beanstandungen Anlass geben, so sind sie umgehend, spätestens jedoch 3 Tage nach Erhalt der schriftlichen oder telefonischen Aufforderung zu beseitigen.
11. Die Werbeträger **müssen spätestens Freitags** der Wahl abgebaut werden.
12. Sofern die Werbeträger an privaten Einrichtungen angebracht werden, ist die Zustimmung des Grundstückseigentümers einzuholen.
13. **Plakate dürfen nicht an den Plakatwänden (Holz) bzw. Werbesysteme der Stadt Bad Urach (Ortseingängen- bzw. Ausgängen) angebracht werden, eine Plakatierung ist nur mit einer Sondergenehmigung des Kulturamtes erlaubt**
14. **Plakate und Werbeträger dürfen nicht an Brückengeländer und außerhalb von Ortstafeln angebracht werden.**